



Sachbearbeitung	VGV/VP - Verkehrsplanung		
Datum	04.09.2020		
Geschäftszeichen	VGV/VP2-Mer/Me	* 104	
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 13.10.2020	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 14.10.2020	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 292/20

Betreff: Einziehung der Verkehrsfläche Beringerbrücke bestehend aus Teilflächen der Flurstücke Nr. 4000/06, 4000/20 und 4000/43 in Ulm – Förmliches Einziehungsverfahren - Beschluss -

Anlagen: Lageplan Beringerbrücke (Anlage 1)

Antrag:

Die gesamte Verkehrsfläche der Beringerbrücke, bestehend aus Teilflächen der Flurstücks-Nummern 4000/06, 4000/20 und 4000/43 Gemarkung Ulm, mit einer Länge von ca. 295 m wird nach § 7 Abs. 1 Straßengesetz (StrG) eingezogen. Mit der Einziehung verliert die Verkehrsfläche ihre Eigenschaft als öffentlicher Verkehrsweg. Der Anfangspunkt befindet sich südlich des Flurstücks 4000/20, der Endpunkt nördlich des Flurstücks 4000/06.

Jung

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 3, C 3, OB	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Sachdarstellung

Die Beringerbrücke wurde 1908 errichtet. Sie verbindet die Blaubeurer Straße mit dem Wohngebiet am Bleicher Hag und überbrückt dabei den Ulmer Rangierbahnhof. Auf Grund von Kriegsschäden im südlichen Abschnitt wurde sie 1960 instandgesetzt. Die Brücke hat ihre zu erwartende Lebensdauer von 80 Jahren überschritten und ist heute über 110 Jahre alt. Aufgrund vorliegender Ergebnisse der Brückenhauptprüfung 2019 musste aus Verkehrssicherheitsgründen mittlerweile die gesamte Brücke für jegliche Arten von öffentlichem Verkehr gesperrt werden. Es wurden massive Korrosionsschäden mit relevanten Tragfähigkeitsverlusten an den Stahlträgern festgestellt.

Für das weitere Vorgehen nach dem förmlichen Einziehungsverfahren ist ein Rückbau bzw. Abbruch der Brücke geplant. Um einen Vertrag mit der Deutschen Bahn AG über den Rückbau der Brücke schließen zu können, muss zuvor die Verkehrsfläche eingezogen werden. Denkmalpflegerische Belange stehen einem Rückbau aufgrund der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit einer Sanierung nicht entgegen.

2. Voraussetzung der Einziehung

Nach § 7 Abs. 1 StrG kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Einziehung erforderlich machen.

Die Einziehung der gesamten Verkehrsfläche auf der Beringerbrücke, bestehend aus Teilflächen der Flurstücke 4000/06, 4000/20 und 4000/43 ist aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich. Der Überbau der Brücke befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Vor allem das Sekundärtragwerk, der Gitterrost und die Buckelbleche sind stark von Korrosion angegriffen. Die Querträgeranschlüsse weisen zum Teil eine vollständige Abrostung von Blechen und Nieten auf. Zudem neigen sich die Fachwerkträger erkennbar (10 cm) nach außen, wodurch keine Standsicherheit mehr gewährleistet werden kann. Durch diese teilweise massiven Schäden an den Stahlträgern mit einhergehenden Tragfähigkeitsverlusten ist eine unbedenkliche Nutzung der Brücke durch die Öffentlichkeit nicht mehr gewährleistet. Das Herabfallen von losen Teilen kann trotz vorgenommener Notreparaturen nicht zuverlässig verhindert werden. Die Kosten einer Sanierung im Rahmen der Straßenunterhaltung würden die Kosten eines Neubaus gemessen an der Nutzungsdauer und des aktuellen Bauzustands wesentlich übersteigen und wären daher unwirtschaftlich. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse die schwer beschädigte und daher nicht mehr verkehrstaugliche Verkehrsfläche einzuziehen. Die Belange der Verkehrssicherheit und des Gesundheitsschutzes sind wesentlich stärker zu gewichten als ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Brücke als Verkehrsverbindung.

3. Belange der Öffentlichkeit

Im Rahmen des förmlichen Einziehungsverfahrens wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme ab dem 20.05.2020 gegeben. Die dreimonatige Auslegungsfrist ist am 21.08.2020 abgelaufen. Zu der geplanten Einziehung gingen keine Einwände ein.

4. Belange der Verwaltung

Von den zu beteiligten Ämtern wurden keine Einwände zum geplanten Verfahren vorgebracht.

5. Ergebnis

In Abwägung der verschiedenen Belange und vor dem Hintergrund, dass keine formellen Einwände eingegangen sind, soll das Verfahren zum Abschluss gebracht werden. Die Einziehung der Verkehrsfläche Beringerbrücke wird öffentlich bekannt gegeben.